

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert** durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drehnow.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ~~und der Ortsvorsteher~~ erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, **Fahrkosten** und Fernspreckgebühren, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die **einfache** Fahrstrecke zu Sitzungen der ~~Gemeindevertretung~~ **Gremien** ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (4) Daneben wird der Verdienstausfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. **Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.**

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. (Drehow 548 Einw., Summe entspricht damit der Empfehlung gemäß Kommunalverfassung)
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (5) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

~~(2) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.~~

(neu unter § 3)

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens ein Drittel /die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. (mögliche Formulierung, wenn gewünscht)

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag **und nur gegen Nachweis** in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet, **soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist**. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. **Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.**

~~Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird ein Verdienstausschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. (unnötig, kann entfallen)~~

(2) Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf **(8,00 Euro) 8,50 Euro** (Mindestlohn) begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

~~(3) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200 Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.~~

~~(§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)~~

angepasste neue Formulierung:

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Drehnow in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Die Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung~~ **rückwirkend zum 1. Juli 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 16.03.2010, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amdtdirektorin